

PETITION AN DEN KANTONS RAT DES KANTONS ZUG

Kantonsrat des Kantons Zug

Parlamentsdienst

Seestrasse 2

6301 Zug

Absender:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kantonsrat Kanton Zug	
Regierungsrat Kanton Zug	
Staatskanzlei Kanton Zug	
Überweisung an	
E 22. Okt. 2026	
zum Antrag	zur Erledigung
zum Mitbericht	zur Kenntnis

Betreff: Petition betreffend die rechtlichen Grundlagen, die gesetzliche Regelung und die Folgen der Einführung der Bezahlkarte sowie der geplanten Kürzung des Grundbedarfs für Personen im Asylbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Petition ersuche ich den Kantonsrat des Kantons Zug, die rechtlichen Grundlagen, die Grenzen der Befugnisse der Exekutive, die parlamentarische Kontrolle und die praktischen Auswirkungen der Einführung der Bezahlkarte für Personen zu prüfen, die Sozialhilfe im Asylbereich beziehen. Ich reiche diese Petition im Sinne von § 54 der Geschäftsordnung des Kantonsrates ein.

Darüber hinaus ersuche ich um Prüfung der geplanten Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 15 %, über die das Sozialamt mit Schreiben vom 8. Oktober 2026 informiert hat.

Die Einführung der Bezahlkarte und die geplante Kürzung des Grundbedarfs sind unterschiedliche Massnahmen, für die unterschiedliche rechtliche Grundlagen gelten können. Beide Massnahmen wirken sich jedoch unmittelbar auf die Bedingungen der Sozialhilfe und den Alltag der betroffenen Menschen aus.

Ich behaupte nicht im Voraus, dass die getroffenen Entscheidungen rechtswidrig sind. Ziel dieser Petition ist es, eine dokumentierte Klärung der rechtlichen Grundlagen dieser Massnahmen, der Angemessenheit der gesetzlichen Regelung, der Beurteilung ihrer Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit sowie der für Menschen mit besonderen Bedürfnissen vorgesehenen Garantien zu erhalten.

I. Position der SODK und Erkenntnisse des Bundesrates zur Verwendung der Bezahlkarte

Im Bericht des Bundesrates vom 20. Juni 2025 mit dem Titel «Bezahlkarte für Personen des Asylbereichs», der in Erfüllung der parlamentarischen Postulate Nr. 24.3165 und Nr. 24.3478 erstellt wurde, werden mögliche Vorteile, Nachteile und Auswirkungen der Verwendung von Bezahlkarten für Personen aus dem Asylbereich untersucht.

Gemäss den im Bericht dargestellten Informationen sprach sich der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Herbst 2024 einstimmig gegen die Einführung von Bezahlkarten für Asylsuchende aus.

Der Bericht enthält zudem unterschiedliche Einschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen. Vierzehn Kantone erwarteten durch die Verwendung von Bezahlkarten höhere Kosten, fünf Kantone gingen von geringeren Kosten aus und fünf weitere Kantone konnten keine eindeutige Einschätzung abgeben. Der Bundesrat wies darauf hin, dass sich Kosten und Nutzen ohne genauere Angaben zum konkreten Kartensystem und zu den betroffenen Personengruppen nicht abschliessend beurteilen liessen.

Im Bericht des Regierungsrates des Kantons Zug Nr. 3680.2 vom 3. Dezember 2024 wurden die anfänglichen Investitionskosten auf rund CHF 100'000 und die jährlichen Kosten auf rund CHF 90'000 geschätzt.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um folgende Auskünfte:

1. Wie hat der Kanton Zug die Position der SODK und die Erkenntnisse des Bundesrates bei der Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte berücksichtigt?
2. Wurde vor der Einführung des Systems eine gesonderte Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit vorgenommen, welche das konkrete Modell, die vorgesehenen Einschränkungen und die betroffenen Personengruppen berücksichtigt?
3. Wie hoch sind die tatsächlichen Kosten für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte seit Beginn ihrer Anwendung, und inwieweit entsprechen sie den ursprünglichen Schätzungen?
4. Wie wird das Verhältnis zwischen den Kosten des Systems, den erwarteten Ergebnissen und den möglichen negativen Auswirkungen auf die Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger beurteilt?

Ich ersuche ferner um Erläuterung, auf welchen konkreten Daten die Entscheidung des Kantons für dieses System beruht, obwohl die SODK sowie der Bericht des Bundesrates Zweifel an seiner wirtschaftlichen Wirksamkeit erkennen lassen.

II. Berücksichtigung der Erfahrungen aus Deutschland und der praktischen Probleme bei der Verwendung von Karten

Im Bericht des Regierungsrates des Kantons Zug Nr. 3680.2 vom 3. Dezember 2024 wird insbesondere in Abschnitt 3.2 auf Erfahrungen aus Deutschland eingegangen.

Gemäss den im Bericht dargestellten Informationen traten in Magdeburg praktische Schwierigkeiten bei der Ausgabe einer einzigen Karte pro Familieneinheit auf: Alle Familienmitglieder wurden von der Person abhängig, welche über die Karte verfügte.

Im Bericht werden ausserdem Möglichkeiten zur Umgehung einzelner Einschränkungen beschrieben, unter anderem durch den Kauf von Gutscheinen mit anschliessendem Umtausch ihres Wertes in Bargeld. Der Regierungsrat wies ferner darauf hin, dass spätere technische Änderungen eines bereits eingeführten Systems kompliziert und kostspielig sein könnten.

Im Bericht des Bundesrates vom 20. Juni 2025 wird zudem ein Entscheid des Sozialgerichts Nürnberg aus dem Jahr 2024 erwähnt. In einem konkreten Fall wurde eine Bargeldbezugsbegrenzung ohne individuelle Prüfung der Umstände als unrechtmässig beurteilt.

Diese Informationen bedeuten nicht, dass sämtliche deutschen Modelle oder Gerichtsentscheide automatisch auf den Kanton Zug übertragbar wären. Sie zeigen jedoch, dass bei der Entwicklung eines Kartensystems praktische Schwierigkeiten, individuelle Bedürfnisse und rechtliche Garantien berücksichtigt werden müssen.

Im Kanton Zug gilt grundsätzlich die Regel, dass pro Unterstützungseinheit eine Bezahlkarte abgegeben wird. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um folgende Auskünfte:

1. Weshalb wurde bei der Ausgestaltung des Systems an der Regel festgehalten, wonach pro Unterstützungseinheit grundsätzlich nur eine Karte abgegeben wird, obwohl im Bericht Schwierigkeiten bei der Verwendung eines solchen Modells durch Familien beschrieben werden?
2. Wurden die Auswirkungen dieser Regel auf ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Familien mit unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen und Personen beurteilt, die ihre Mittel für die täglichen Ausgaben selbstständig verwalten müssen?

3. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um die Umgehung der Einschränkungen zu verhindern, und wie wird deren Wirksamkeit beurteilt?
4. Wie werden mögliche zusätzliche Kosten und technische Schwierigkeiten berücksichtigt, die bei einer nachträglichen Anpassung der Regeln entstehen könnten?
5. Ist eine Überprüfung des gewählten Modells vorgesehen, falls erhebliche praktische Probleme oder unverhältnismässige Kosten festgestellt werden?

Ich ersuche um Erläuterung, welche Erkenntnisse aus den ausländischen Erfahrungen bei der Entwicklung des Zuger Systems berücksichtigt wurden und wie deren Übertragbarkeit auf die örtlichen Verhältnisse geprüft wurde.

III. Rechtliche Grundlagen der Einführung der Bezahlkarte und Grenzen der Befugnisse der Exekutive

Am 17. Februar 2026 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zug eine Teiländerung der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich. Die entsprechende Änderung trat am 1. April 2026 in Kraft.

Am 23. März 2026 wurde die Richtlinie der Direktion des Innern GS 2026/014 geändert.

Insbesondere sieht § 2a der Richtlinie folgende Regeln vor:

- Grundsätzlich wird pro Unterstützungseinheit eine Bezahlkarte abgegeben.
- In begründeten Ausnahmefällen kann für dieselbe Unterstützungseinheit eine zusätzliche Karte abgegeben werden.
- Pro Karte ist ein Bargeldbezug von höchstens CHF 150 pro Monat zulässig.
- In begründeten Ausnahmefällen kann ganz oder teilweise auf die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen über eine Bezahlkarte verzichtet werden.

Die Richtlinie wurde vom Vorsteher der Direktion des Innern, Andreas Hostettler, unterzeichnet.

Der Bericht des Bundesrates unterscheidet zwischen verschiedenen Modellen von Bezahlkarten, darunter Modelle ohne Möglichkeit des Bargeldbezugs und von Geldüberweisungen sowie Systeme mit begrenztem Bargeldbezug. Der Kanton Zug verwendet ein Modell mit einem monatlichen Bargeldbezugslimit von CHF 150 pro Karte.

Da diese Einschränkungen die Art des Bezugs und der Verwendung der Sozialhilfe betreffen, stellt sich die Frage, ob für die Festlegung solcher Regeln mittels Verordnung und Richtlinie eine ausreichende rechtliche Grundlage besteht.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um folgende Auskünfte:

1. Welche konkreten gesetzlichen Bestimmungen ermächtigen den Regierungsrat des Kantons Zug, die Bezahlkarte als Form der Ausrichtung der Sozialhilfe einzuführen?
2. Welche gesetzliche Bestimmung ermächtigt dazu, das Bargeldbezugslimit, die Regel einer Karte pro Unterstützungseinheit und das Verfahren für Ausnahmen mittels Richtlinie festzulegen?
3. Wie werden die Zuständigkeiten des Gesetzgebers, des Regierungsrates und der Direktion des Innern voneinander abgegrenzt, wenn Einschränkungen festgelegt werden, die sich unmittelbar auf den Bezug und die Verwendung der Sozialhilfe auswirken?
4. Wurde geprüft, ob die grundlegenden Prinzipien der Bezahlkarte, die Grenzen der Einschränkungen und die individuellen Garantien unmittelbar im Sozialhilfegesetz verankert werden sollten?
5. Aus welchen Gründen wurden die bestehende gesetzliche Regelung und die untergeordneten Erlasse als ausreichend erachtet?

Ich ersuche den Kantonsrat zu prüfen, ob die geltende Rechtsordnung eine ausreichende Grundlage für die Festlegung der wesentlichen Bedingungen der Bezahlkarte bietet und ob dabei das Legalitätsprinzip eingehalten wird. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen an die Bestimmtheit der Rechtsnormen und an eine hinreichend bestimmte Delegation von Befugnissen an die Exekutive.

IV. Ausnahmen von den Bezahlkartenregeln und individuelle Garantien

Die Richtlinie sieht vor, dass in begründeten Ausnahmefällen eine zusätzliche Karte abgegeben oder ganz beziehungsweise teilweise auf die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen über eine Bezahlkarte verzichtet werden kann.

Aus den mir zugänglichen Informationen geht jedoch nicht hervor, welche konkreten Kriterien bei der Prüfung solcher Umstände angewendet werden, inwieweit diese einheitlich sind und wie die Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger die Gründe für eine Ablehnung eines Ausnahmegesuchs erfahren können.

Individuelle Umstände können für die Verwendung der Karte von erheblicher Bedeutung sein. Dies betrifft insbesondere das Alter, eine Behinderung, den Gesundheitszustand, familiäre Umstände, die Notwendigkeit, die eigenen finanziellen Mittel selbstständig zu verwalten, sowie Situationen, in denen die Einschränkungen zusätzliche Schwierigkeiten verursachen.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um folgende Auskünfte:

1. Bestehen schriftliche Kriterien für die Beurteilung von Gesuchen um Ausnahmen von den allgemeinen Bezahlkartenregeln?
2. Welche Umstände werden bei der Entscheidung über eine zusätzliche Karte oder über einen vollständigen beziehungsweise teilweisen Verzicht auf die Auszahlung über eine Karte berücksichtigt?
3. Wie wird eine einheitliche Beurteilung vergleichbarer Fälle sichergestellt und verhindert, dass Ausnahmen willkürlich angewendet werden?
4. Ist die zuständige Behörde verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen, und welche Möglichkeiten zur Anfechtung einer solchen Entscheidung stehen den betroffenen Personen offen?
5. Wie wird beim Nachweis gesundheitlicher Umstände der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet? Ist es möglich, Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte nachzuweisen, ohne die vollständige Diagnose und weitere medizinische Informationen offenzulegen, die für die Verwendung der Bezahlkarte nicht unmittelbar relevant sind?

Ich ersuche um Prüfung, ob die geltenden Regeln eine ausreichende Vorhersehbarkeit der Entscheidungen und eine tatsächliche Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gewährleisten.

V. Vorherige Einbeziehung der Fachpersonen und der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger

Im Protokoll der Sitzung des Kantonsrates vom 21. Februar 2025 erklärte Kantonsrätin Barbara Schmid-Häseli, dass die Vereinigung der Leiterinnen und Leiter kommunaler Sozialdienste (Sovoko), die über besondere Fachkenntnisse im Bereich der Sozialhilfe verfügt, bei der Vorbereitung des Regierungsratsberichts zur Bezahlkarte nicht einbezogen worden sei. Ihren Angaben zufolge habe die Vereinigung von der Initiative erst indirekt durch eine Antwort des Regierungsrates auf eine Medienanfrage erfahren. In ihrem Votum wurde zudem darauf hingewiesen, dass eine Analyse dazu fehle, in welchem Umfang die Karte tatsächlich dazu beitragen könne, vermutete Missbräuche zu verhindern.

Diese Informationen werfen die Frage auf, inwieweit die fachlichen Einschätzungen und die praktischen Folgen des geplanten Systems bei der Vorbereitung der Entscheidung berücksichtigt wurden. Davon getrennt stellt sich die Frage nach der Beteiligung derjenigen Menschen, die unmittelbar von den neuen Regeln betroffen sein sollten.

An den allgemeinen Versammlungen in der Kollektivunterkunft Lorzenmatt, an denen ich teilgenommen habe, wurden die Bewohnerinnen und Bewohner über die Absicht informiert, eine Bezahlkarte einzuführen. Vor der Einführung der Karten fanden jedoch keine Konsultationen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern statt: Ihre Meinung wurde weder durch Fragebögen noch durch ein anderes organisiertes Verfahren erhoben, und die vorgesehenen Regeln für die Verwendung der Karten wurden nicht ausführlich erläutert. Ausführliche Erläuterungen der Regeln begannen erst nach der Ankündigung, dass die Karten eingeführt würden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner wurden somit über die bevorstehende Einführung des Systems informiert, erhielten jedoch keine Möglichkeit, im Voraus ihre Einwände vorzubringen und auf mögliche praktische Schwierigkeiten hinzuweisen.

Eine vorgängige Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner, beispielsweise mittels anonymer Fragebögen, hätte es ermöglicht, Probleme im Zusammenhang mit der Begrenzung des Bargeldbezugs, der Verwendung einer einzigen Karte pro Familie, gesundheitlichen Umständen und individuellen Bedürfnissen der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Kantonsrat zu klären:

1. Weshalb wurde die Meinung der unmittelbar betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner nicht vorab durch Befragungen, Konsultationen oder ein anderes organisiertes Verfahren erhoben?
2. Welche anderen Methoden zur Beurteilung der praktischen Auswirkungen wurden vor der Einführung der Bezahlkarte eingesetzt?
3. Wie wurden bei der Ausgestaltung der Regeln die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen, von Menschen mit Behinderungen und von Personen berücksichtigt, für die die Einschränkungen bei der Verwendung der Karte zusätzliche Schwierigkeiten verursachen können?
4. Ist ein Verfahren vorgesehen, mit dem Rückmeldungen der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger nach der Einführung der Karten systematisch gesammelt und ausgewertet werden können und die Regeln aufgrund festgestellter praktischer Probleme angepasst werden können?

Ich betrachte das Fehlen vorgängiger Konsultationen für sich allein nicht als ausreichenden Nachweis für die Rechtswidrigkeit der Entscheidung. Ich ersuche jedoch um Prüfung, inwieweit bei ihrer Vorbereitung die fachlichen Einschätzungen, die Erfahrungen der unmittelbar betroffenen Personen und die möglichen praktischen Folgen angemessen berücksichtigt wurden.

VI. Geplante Kürzung des Grundbedarfs um 15 %

Im Schreiben des Sozialamtes vom 8. Oktober 2026 mit dem Titel «Anpassung Grundbedarf für den Lebensunterhalt» wird über eine geplante Änderung des Grundbedarfs für die täglichen Ausgaben informiert.

Gemäss diesem Schreiben ist vorgesehen, den Grundbedarf für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer zu kürzen. Für Haushalte beziehungsweise Unterstützungseinheiten mit bis zu fünf Personen ist eine Kürzung um 15 % vorgesehen; bei grösseren Gruppen soll die Kürzung vergleichsweise geringer ausfallen.

Als voraussichtlicher Einföhrungstermin wird der 1. Januar 2027 genannt. Im Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung,

situationsbedingte Leistungen und weitere Zuschläge nicht gekürzt werden. In den kommenden Wochen sollen individuelle Verfügungen über die Höhe der Unterstützung erlassen werden.

Es handelt sich somit um eine geplante Änderung, über die mit dem genannten Schreiben informiert wurde, und nicht um eine bereits gegenüber jeder einzelnen unterstützten Person erlassene endgültige Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um folgende Auskünfte:

1. Was ist die genaue rechtliche und administrative Grundlage für die geplante Kürzung des Grundbedarfs?
2. In welchem Verfahrensstadium befindet sich die geplante Änderung und welche Behörde ist befugt, die endgültige Entscheidung zu treffen?
3. Auf welchen Berechnungen beruht die Kürzung um 15 %, und wie wurde die Höhe der Kürzung für Gruppen mit mehr als fünf Personen bestimmt?
4. Wie wurden die Auswirkungen der Kürzung auf die Möglichkeit beurteilt, Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung, Hygiene, Transport und andere notwendige tägliche Bedürfnisse zu decken?
5. Wurden die gemeinsamen Auswirkungen der Kürzung des Grundbedarfs und der Einschränkungen bei der Verwendung der Bezahlkarte auf den Alltag der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger geprüft?

Ich ersuche ausserdem um Erläuterung, ob die geplante Änderung eine gesetzgeberische Behandlung erfordert oder im Rahmen der bestehenden Befugnisse des Regierungsrates und der Sozialhilfebehörden umgesetzt werden soll.

VII. Erklärtes Ziel der Verringerung der Attraktivität des Schweizer Asylsystems und die sachliche Begründung der gewählten Massnahme

In einer offiziellen Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Zug vom 19. Februar 2026 erklärte der Vorsteher der Direktion des Innern, Andreas Hostettler, dass die Einführung der Bezahlkarte dazu beitrage, das Schweizer Asylsystem weniger attraktiv zu machen.

Dieses Ziel wurde neben weiteren Begründungen für die Einführung des Systems genannt. Dazu gehören die Ausrichtung der Unterstützung auf alltägliche Ausgaben in der Schweiz und die Verhinderung einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel.

Im Bericht des Bundesrates vom 20. Juni 2025 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass zu diesem Zeitpunkt keine zuverlässigen empirischen Daten und wissenschaftlichen Studien vorlagen, die eine fundierte Beurteilung der Vor- und Nachteile verschiedener Bezahlkartensysteme ermöglicht hätten.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um folgende Auskünfte:

1. Auf welchen konkreten empirischen Daten oder Studien beruht die Erwartung, dass die Einführung der Bezahlkarte die Attraktivität des Schweizer Asylsystems für schutzsuchende Personen verringert?
2. Wurde untersucht, welchen Einfluss die Begrenzung des Bargeldbezugs und der Verwendungsmöglichkeiten der Unterstützung auf Entscheidungen über die Einreichung von Asylgesuchen hat, wobei andere Faktoren, die Migrationsentscheidungen beeinflussen, berücksichtigt wurden?
3. Welche messbaren Indikatoren und welcher Zeitrahmen werden verwendet, um die tatsächliche Wirksamkeit des Systems zu beurteilen?
4. Wie wird die Verhältnismässigkeit der Einschränkungen gegenüber Personen beurteilt, die sich bereits rechtmässig im Kanton aufhalten, einschliesslich Personen mit Schutzstatus S, wenn

eines der erklärten Ziele darin besteht, das System für künftige Gesuchstellende weniger attraktiv zu machen?

5. Wie wird sichergestellt, dass die Verfolgung allgemeiner politischer Ziele nicht an die Stelle der individuellen Beurteilung der Bedürfnisse und der Einhaltung der rechtlichen Garantien für die Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger tritt?
6. Ist eine Überprüfung des Systems vorgesehen, falls die erwarteten Ergebnisse nicht bestätigt werden oder unverhältnismässige Kosten beziehungsweise erhebliche negative Folgen festgestellt werden?

Ich ersuche um Erläuterung, wie der Kanton die Verhältnismässigkeit der gewählten Massnahme begründet und ihre tatsächliche Wirksamkeit im Hinblick auf die erklärten Ziele beurteilt.

VIII. Zuständigkeit des Parlaments und Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Der parlamentarische Vorstoss Nr. 3680, der von der SVP-Fraktion am 13. Februar 2024 eingereicht wurde, betraf die Verwendung von Bezahlkarten anstelle von Barauszahlungen für Personen aus dem Asylbereich. Am 21. Februar 2025 wandelte der Kantonsrat den Vorstoss von einer Motion in ein Postulat um und überwies ihn mit einer Mehrheit der Stimmen.

Die Frage der Bezahlkarte wurde somit im Parlament behandelt. Die parlamentarische Behandlung allein beantwortet jedoch nicht die Frage, welche grundlegenden Bedingungen des Systems im Gesetz geregelt werden müssen und welche durch den Regierungsrat beziehungsweise die zuständige Direktion festgelegt werden können.

Dabei geht es insbesondere um Bedingungen, die sich unmittelbar auf den Bezug und die Verwendung der Unterstützung auswirken: die Begrenzung des Bargeldbezugs, die Ausgabe einer Karte pro Unterstützungseinheit, die Gewährung von Ausnahmen und das Verfahren der individuellen Beurteilung.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Kantonsrat zu prüfen:

1. Sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend, um die wesentlichen Bedingungen für die Anwendung der Bezahlkarte zu regeln?
2. Sollten die grundlegenden Prinzipien des Systems, die Grenzen der Einschränkungen und die individuellen Garantien der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger unmittelbar im Gesetz verankert werden?
3. Ist eine präzisere gesetzliche Festlegung der Kriterien für Ausnahmen, der Pflicht zur Begründung von Entscheidungen und der Möglichkeiten zu deren Anfechtung erforderlich?
4. Erfordert die geplante Kürzung des Grundbedarfs angesichts ihres Umfangs und ihrer Folgen eine zusätzliche gesetzgeberische Behandlung?
5. Soll die zuständige parlamentarische Kommission mit einer vertieften Prüfung beauftragt werden, um den Bedarf an Gesetzesänderungen oder weiteren parlamentarischen Kontrollmassnahmen zu bestimmen?

Ich ersuche darum, bei der Beurteilung nicht nur das formelle Vorhandensein parlamentarischer Verfahren, sondern auch die ausreichende rechtliche Regelung der wesentlichen Bedingungen für die Ausrichtung der Sozialhilfe zu berücksichtigen.

IX. Anträge an den Kantonsrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuche ich den Kantonsrat des Kantons Zug:

1. Die vorliegende Petition gemäss § 54 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zu behandeln, die Stellungnahme des Regierungsrates einzuholen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag

zu unterbreiten. Dabei ist zu prüfen, ob einzelne Sachfragen zur fachlichen Mitbeurteilung an die Kommission für Gesundheit und Soziales weiterzuleiten sind.

2. Vom Regierungsrat Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen, den finanziellen Kosten, der Wirksamkeit und den praktischen Folgen der Einführung der Bezahlkarte einzuholen.
3. Zu prüfen, wie bei der Ausgestaltung des Systems die Position der SODK, die Erkenntnisse des Bundesrates, die Erfahrungen aus Deutschland und die Einschätzungen von Fachpersonen im Bereich der Sozialhilfe berücksichtigt wurden.
4. Die ausreichende rechtliche Grundlage für die Festlegung der wesentlichen Einschränkungen mittels Verordnung und Richtlinie zu prüfen sowie die Notwendigkeit zu beurteilen, wesentliche Garantien unmittelbar im Gesetz zu verankern.
5. Abzuklären, weshalb vor der Einführung der Bezahlkarte keine Konsultationen mit den unmittelbar betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern, insbesondere in Kollektivunterkünften, durchgeführt wurden und welche Massnahmen zur Berücksichtigung der nach Beginn der Anwendung des Systems festgestellten Probleme vorgesehen sind.
6. Erläuterungen zu den Grundlagen, Berechnungen und zum Verfahren der geplanten Kürzung des Grundbedarfs um 15 % einzuholen, einschliesslich einer Beurteilung der Folgen für die Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger.
7. Die sachliche Begründung des erklärten Ziels, die Attraktivität des Schweizer Asylsystems zu verringern, sowie die Kriterien zur Beurteilung der Wirksamkeit der Bezahlkarte und die Notwendigkeit einer Überprüfung des Systems bei ausbleibenden erwarteten Ergebnissen zu prüfen.
8. Zu bestimmen, ob Gesetzesänderungen, zusätzliche parlamentarische Aufträge oder andere Kontrollmassnahmen erforderlich sind, um die Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Transparenz der entsprechenden Entscheidungen sicherzustellen.
9. Mich über den verfahrensrechtlichen Entscheid betreffend die vorliegende Petition und, soweit dies nach den anwendbaren Verfahren vorgesehen ist, über die Ergebnisse der Behandlung zu informieren.

Schlussbemerkung

Diese Petition dient dazu, dokumentierte Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und den Folgen von Entscheidungen zu erhalten, die sich unmittelbar auf die Ausrichtung der Sozialhilfe im Asylbereich auswirken.

Ich ersuche darum, die dargestellten Fragen gesamthaft zu prüfen und dabei die Unterschiede zwischen den einzelnen rechtlichen Massnahmen, ihr praktisches Zusammenwirken und die Notwendigkeit individueller Garantien für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen.

Ich ersuche darum, nicht im Voraus von der Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidungen auszugehen, sondern die Angemessenheit der rechtlichen Grundlagen, die Einhaltung der Grenzen der Befugnisse der Exekutive, die sachliche Begründung der erwarteten Ergebnisse und die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle zu prüfen.

Vielen Dank für die Behandlung meiner Petition.

Freundliche Grüsse

[Redacted Signature]

Zug, den 21.10.2026.